

Niederlande

Für die Gewässer der Niederlande (Binnengewässer und Küstengewässer) gilt seit dem 1. Januar 2009 ein absolutes Ableitverbot von Schwarzwasser (Fäkalabwasser).

Grundlage für diese Maßnahme ist neben der Schwimmrichtlinie auch die EU-Wasserrahmenrichtlinie, die für eine Verbesserung der Wassermwelt sorgen sollen.

Das Einleitverbot für Toilettenwasser trifft zu auf alle neuen und vorhandenen niederländischen und ausländischen Sportboote mit eingebauter Toilette. Nur für historische Schiffe – bis Baujahr 1950 – sind von diesem Einleitungsverbot freigestellt. Boote werden daher dort nicht ohne Fäkaltank auskommen. Absaugstationen sind in Sportboothäfen ab einer Größe von 50 Liegeplätzen schon weitgehend eingerichtet. Der weitere Ausbau soll zügig vorangetrieben werden.

Neben dem Fäkaltank gibt es alternativ auch die Möglichkeit des Einbaus einer mobilen (chemischen) Toilette sowie einer Trockentoilette. Letztere ist deutlich billiger als ein Abwassertank. Darüber hinaus ist der Einbau einer Toilette mit Vakuumsystem möglich. Die Vorteile: einfach im Gebrauch, deutlich geringerer Wasserverbrauch (ca. 80%) gegenüber einer normalen Pumptoilette, umweltfreundlich, da keine Chemikalien notwendig sind sowie aufgrund des geringen Wasserverbrauch wird ein wesentlich kleinerer Schmutzwassertank erforderlich.

Bei einer der zurzeit 400 Abpumpstationen kann der Abwassertank leergepumpt werden. Bei Übernachtung im gleichen Hafen ist die Abgabe des Toilettenwassers kostenlos. Der Inhalt der Trockentoilette kann mit dem normalen Hausmüll entsorgt werden.

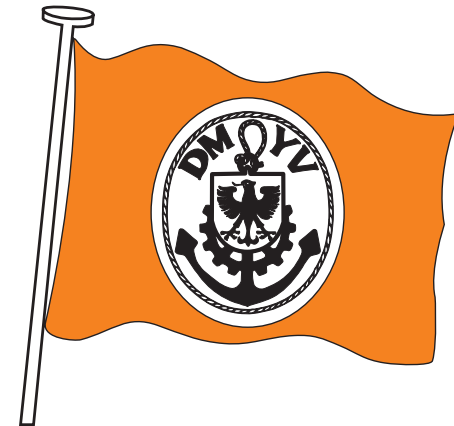
Folgende Faltblätter stehen zum Download auf www.vuilwater.info bereit:

- Umweltschutz – so geht das
- Schmutzwasserauffang – so geht das
- Wassersportgewässer – sorg gut für sie
- Servicekarte für den Wassersportler (mit Absaugstationen für Schmutzwasser)

He/Su

Deutscher Motoryachtverband e.V.
Vinckeufer 12-14
47119 Duisburg

info@dmyv.de
www.dmyv.de



DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND e.V.

Raumordnung - Umwelt - Infrastruktur

Ableitung von Bootsabwasser, Einbau von Fäkal tanks – wo gilt was?

Partner des DMYV:



Ableitung von Bootsabwasser, Einbau von Fäkaltanks – wo gilt was?

Was für Boote mit WC (Wasserspülung, nicht Chemietoilette) gilt, hängt ab vom je-weiligen Revier:

in Deutschland

- Bundeswasserstraßen binnen,
- für schiffbar erklärte Landesgewässer
- Ostsee und Nordsee

in den Niederlanden

- Binnen- und Küstengewässer

Bundeswasserstraßen

Auf den Bundeswasserstraßen bestimmt das Verkehrsrecht (Schiffahrtsstraßenordnungen für Rhein, für Mosel-Saar, für Donau sowie die BinnenSchSt-rO), dass Schiffsabwässer nicht in das Fahrwasser abgeleitet werden dürfen, ausgenommen nur „Häusliches Abwasser“, nämlich Abwasser aus „Kombüsen, Dusch- und Wasch-räumen und WC“. Das heißt:

Auf diesen Bundeswasserstraßen darf „häusliches Abwasser“ als Ausnahme vom allgemeinen Ableitverbot in das Fahrwasser abgeleitet werden; als Ausnahme von der Regel ist dies eng auszulegen, mithin betrifft dies nur Abwasser, soweit es während der Fahrt anfällt.

(Noch) gibt es keine Nachrüstpflicht für Boote, die die Bundeswasserstraßen befahren; ein Verbot, Schiffsabwasser, also auch „häusliches Abwasser“ in das Fahrwasser abzuleiten, ist für den Rhein und demnächst für die anderen Bundeswasserstraßen jedoch in Vorbereitung.

Landesgewässer

Für Landesgewässer gelten besondere Regeln. Diese Gewässer dürfen grundsätzlich nur mit Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb befahren werden (sog. Gemeingebrauch nach Landesrecht). Durch Rechtsverordnung kann auf diesen Gewässern oder bestimmten Teilen davon das Befahren mit Motorbooten allgemein gestattet werden. Hierbei werden einschränkende Bedingungen bestimmt, so insbesondere für die Behandlung von Bootsabwässern jeder Art. Üblich ist, dass Boote mit WC an Bord nur zugelassen sind, wenn sie mit einem „Rückhaltetank“ für Fäkalabwasser ausgestattet sind.

Entsprechendes gilt für die Boote, die eine Bodenseezulassung haben.

Ostsee

Grundsätzlich muss jedes Sportboot, das mit WC ausgestattet ist, für das Befahren der Ostsee einen Fäkaltank haben. Die Mindestgröße beträgt acht Liter pro Koje und Tag, bezogen auf die durchschnittliche Dauer bis zum Erreichen der nächsten Entleerungsanlage (Beispiel: Familie – Eltern und zwei Kinder - = vier Personen x 8 = 32 l, durchschnittliche Zeit bis zur nächsten Entleerungsanlage mit 5 Tagen angenommen = 160 l Fassungsvermögen des Tanks, zuzüglich einer zu empfehlenden Sicherheitsreserve ergibt ein Fassungsvermögen von 200 l).

Die Pflicht zum nachträglichen Einbau eines Fäkaltanks besteht aber nicht,

- wenn das Boot vor 1980 gebaut worden ist oder
- wenn das Boot unabhängig vom Baujahr weniger als 11,50 m lang ist (Rumpflänge) oder
- wenn das Boot weniger als 3,80 m breit ist oder
- wenn die Kosten eines nachträglichen Einbaus 10% des Verkehrswertes (Zeitwertes) oder unabhängig davon 4 000 € übersteigen (Kostenvoranschlag!) oder
- wenn der nachträgliche Einbau eines Tanks ausreichender Größe technisch nicht möglich ist; dies muss durch ein Fachgutachten belegt sein, das an Bord mitzuführen ist.

- Liegt bei einem Boot eine dieser Voraussetzungen vor, ist der Einbau eines Fäkaltanks nicht vorgeschrieben. Ein Fäkaltank ist ferner nicht erforderlich bei Booten, die - z.B. als Regatta-Begleitboote - nur vorübergehend die Ostsee befahren. Boote mit mehreren Toiletten können das Sondergebiet befahren, auch wenn nur eine Toilette an den Fäkaltank angeschlossen ist. Es müssen dann aber sichergestellt werden, dass die übrigen Toiletten nicht benutzt werden können.

Die vom Bundesministerium für Verkehr, Bauwesen und Stadtplanung herausgegebenen technischen Einbauregeln sind auf der Internetseite des DMYV veröffentlicht.

Boote mit WC, die ab Januar 2003 gebaut worden sind, haben unabhängig von ihren Maßen einen Fäkaltank, da nach der EU-Sportboot-Richtlinie ab 2003 nur Boote mit dieser Ausstattung angeboten werden dürfen.

Nordsee

Zur Zeit existieren noch keine allgemein geltenden Vorschriften über Fäkaltanks in Sportbooten für das Sondergebiet Nordsee; auf die Sondersituation für das Befahren der Ausschließlichen Wirtschaftszone (niederländische Küstengewässer) wurde bereits hingewiesen (s.o.).

Wie uns das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtplanung auf Anfrage mitteilte, werden auch für die Nordsee Regelungen betreffend Fäkaltanks auf Schiffen erwogen; die Überlegungen betreffen gegenwärtig jedoch nur Schiffe ab einer Größe oberhalb der bei Sportbooten anzutreffenden Regelgröße. Sportboote mit WC werden spätestens mit Einführung der Seewasserrahmenrichtlinie davon erfasst.